



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-641-4/2-2114

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 29.06.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Stau- und Triebwerksanlage "Sägewerk Kling Mühlhausen" -
Herstellung der Durchgängigkeit der FDB Ach

Antragsteller: Gemeinde Affing
Mühlweg 2, 86444 Affing

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Affing	Mühlhausen	1488/2
Affing	Mühlhausen	1304
Affing	Mühlhausen	1305/4

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger:

Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing

Vorhaben:

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Herstellung der Durchgängigkeit der Friedberger Ach an der Stau- und Triebwerksanlage "Sägewerk Kling Mühlhausen" in der Gemeinde Affing, Ortsteil Mühlhausen. Die Maßnahme umfasst den Rückbau der Alten Säge, die Verlegung und den naturnahen und für Gewässerlebewesen durchwanderbaren Umbau des Sohlabsturzes.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

2.3.9 Anlage 3 UVPG:

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Friedberger Ach, Flusswasserkörper 1_F202 (vom Hagenbach bis Einmündung Affinger Bach)

2.3.11 Anlage 3 UVPG:

In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, in von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

- D-7-7531-0206 (Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Katholischen Pfarrkirche St. Baptist und Maria Magdalena in Mühlhausen)
- D-7-7531-0166 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der römischen Kaiserzeit)
- D-7-7531-0054 (Siedlung des Neolithikums)
- D-7-7531-0051 (Burgstall des Mittelalters)

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. wirken sich auf diese positiv aus:

2.1. Nutzungskriterien

2.1.1. Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes für Siedlung:

Der Gewässerausbau erfolgt in einem Gebiet, das ein Dorfgebiet gemäß § 34 BauGB darstellt. Das Gebiet erhält durch die Umsetzung der Maßnahmen die Funktion einer Grünverbindung bzw. einer Fuß- und Radwegverbindung abseits der Straße insbesondere für Schüler/-innen und wertet somit die Nutzungsfunktion des Gebietes auf. Ein Nutzungskonflikt mit der bestehenden Nutzung als Bereich der Siedlung entsteht somit nicht.

2.1.2. Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes für die fischereiwirtschaftliche Nutzung:

Durch den Gewässerausbau entsteht kein Nutzungskonflikt mit der bestehenden fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Die Nutzung bleibt erhalten. Vielmehr stellt sich eine Verbesserung ein, da durch die Maßnahmen neue Laichplätze für bestimmte Arten geschaffen werden. Eine Besiedelung des neuen Gewässerverlaufs mit verschiedenen gefährdeten Kleinfischarten sowie den strömungsliebenden Fischarten Bachforelle und Barbe gilt als sicher.



2.2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Wasser, Landschaft, Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet ist durch Siedlungsnutzung in der Qualität der natürlichen Ressourcen erheblich vorbelastet. Die Friedberger Ach ist im Planungsgebiet stark verbaut. Durch die Maßnahme werden bestehende Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen vermindert.

2.3. Schutzkriterien

2.3.1. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Flusswasserkörper 1 F202 (Friedberger Ach vom Hagenbach bis Einmündung Affinger Bach))

Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand des Flusswasserkörpers verändert. Das Vorhaben entspricht den im Maßnahmenprogramm 2016-2021 genannten Maßnahmen zur Minderung von Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen und unterstützt damit die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes.

2.3.2. Schutzkriterium 2.3.11 Anlage 3 UVPG

In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, in von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand der Denkmäler nicht verändert. Das Auffinden von weiteren archäologischen Funden im Bereich der Maßnahme kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese sind entsprechend den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben anzuzeigen. Im Planungsgebiet selbst sind keine bekannten oder vermuteten Bodendenkmäler vorhanden.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat